

Nachtrag IV zum Reglement zum Vollzug des Personalreglements vom 20. Dezember 1994¹
vom 20. September 2005

cRS 2005

- I. Das Reglement zum Vollzug des Personalreglements vom 20. Dezember 1994¹ wird wie folgt geändert:
- Lohnhöhe und Mutterschaftsentschädigung Art. 47quater
¹ Bei flexibler Entlohnung richtet sich die Lohnhöhe nach dem Durchschnitt des Beschäftigungsumfangs der letzten sechs Monate.
² Die Mutterschaftsentschädigung fällt der Stadt zu, soweit sie in der massgeblichen Zeit niedriger ist als der Lohn.
- Beendigung Dienstverhältnis Art. 47quinquies
Wenn die Arbeitnehmerin bis spätestens vier Wochen nach der Geburt schriftlich den Willen bekundet, das Dienstverhältnis nach der Niederkunft nicht fortzusetzen, so erlischt es in der Regel nach Ende des Lohnanspruches.
- II. Dieser Nachtrag IV tritt rückwirkend am 1. Juli 2005 in Kraft.

St.Gallen, den 20. September 2005

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ sRS 191.11